

Information zur Nachbeurkundung einer im Ausland begründeten gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft

Standesamt Fürth

-Nachbeurkundungen-
Königstraße 88
90762 Fürth
2. Stock, Zimmer 217
Telefon: (0911) 974-15 91
Fax: (0911) 974-15 94
Mails: besondere.beurkundungen@fuerth.de

Haben Sie eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft im Ausland geschlossen und besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit (maßgebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung) oder deutschen Personalstatut (Staatenlos, heimatloser Ausländer und ausländischer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge), so können Sie die Beurkundung der Lebenspartnerschaft im Lebenspartnerschaftsregister des Standesamts Fürth beantragen. Antragsberechtigt sind die Lebenspartner; sind beide bereits verstorben auch deren Eltern oder Kinder. Das Standesamt Fürth ist für die Nachbeurkundung zuständig, wenn der Antragsteller hier seinen Wohnsitz hat. Falls keiner der Lebenspartner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder über ein deutsches Personalstatut verfügt, ist eine Nachbeurkundung leider nicht möglich.

Erforderliche Unterlagen

- Ausländische Lebenspartnerschaftsurkunde (gegebenenfalls mit Legalisation/Apostille*)
- Personalausweis/Reisepass von beiden Lebenspartnern
- Meldebescheinigung des Antragsberechtigten (andernfalls entstehen weitere Kosten beim Standesamt)
- Geburtsurkunden beider Lebenspartner
- ggf. Nachweise über Namensänderungen (z.B. Angleichung nach Art. 47 EGBGB)
- ggf. Einbürgerungsurkunden
- Urkunden zu allen früheren Lebenspartnerschaften oder Ehen
- Nachweise der Auflösung der Lebenspartnerschaften oder Ehen durch Auflösungsvermerk in den Lebenspartnerschafts- oder Eheurkunden oder gesondert durch Gerichtsurteil bzw. Sterbeurkunde

Zusätzliche Unterlagen für Vertriebene und Spätaussiedler

- Registrierschein
- Vertriebenenausweis oder § 15 BVFG-Bescheinigung
- Bescheinigungen über Namensänderungen nach § 94 BVFG

*Bei ausländischen Personenstandsurkunden muss in den meisten Fällen ein Legalisationsvermerk durch die jeweilige Deutsche Botschaft oder eine Apostille von der zuständigen ausländischen Behörde angebracht sein. Bei Lebenspartnerschaft in einem sogenannten "Problemstaat" wird weder eine Apostille noch eine Legalisation angebracht; hier ist eine kostenpflichtige Echtheitsüberprüfung durch die jeweilige Deutsche Botschaft erforderlich, damit Ihre Lebenspartnerschaftsurkunde von den deutschen Behörden anerkannt wird. Diese Überprüfung wird vom Standesamt in die Wege geleitet (falls dies noch nicht erfolgt ist). Die Kosten hierfür sind von Ihnen zu übernehmen. Bitte erkundigen Sie sich bei uns, ob und welche Art der "Überbeglaubigung" für Ihre ausländische Lebenspartnerschaftsurkunde erforderlich ist. Unter <http://www.auswaertiges-amt.de> können Sie die Adressen der Deutschen Botschaften im Ausland bzw. der ausländischen Botschaften in Deutschland erfahren.

Hinweis: Eine verbindliche Aussage kann erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen beim Standesamt und Prüfung des Antrags auf Nachbeurkundung erfolgen. Rechtsansprüche können aus dieser Zusammenstellung nicht hergeleitet werden! Jede fremdsprachige Urkunde ist zwingend mit einer ordnungsgemäßen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Zugelassene Übersetzer finden Sie unter: <http://www.justiz-dolmetscher.de>. Alle Dokumente sind grundsätzlich im Original vorzulegen! Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein.

Bitte beachten Sie: Die Amtssprache ist deutsch.

Sollten Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sein, bringen Sie bitte zu jedem Besuch im Standesamt einen Dolmetscher mit. Gerne können Sie dazu einen vereidigten Dolmetscher für Ihre Muttersprache mitbringen. Über <http://www.justiz-dolmetscher.de/> können Sie entsprechende Adressen finden.

Alternativ dazu können Sie auch eine Privatperson mitbringen, die dann von uns einmalig vereidigt wird. Diese Person muss Ihre Muttersprache und Deutsch sicher beherrschen, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen und darf außerdem in der Sache nicht selbst Beteiligter oder Angehöriger eines Beteiligten sein. Für die Vereidigung wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro fällig.

Folgende Urkunden können Sie anschließend erhalten

- Lebenspartnerschaftsurkunde
- beglaubigter Ausdruck aus dem Lebenspartnerschaftsregister
- Namensänderungsbescheinigung

Gebühren

Beurkundung einer Lebenspartnerschaft im Ausland	55 Euro
wenn ausländisches Recht zu beachten ist, je Lebenspartner	30 Euro
Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- und Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht	40 Euro
Beurkundung einer nachträglichen Namenserklärung	30 – 60 Euro
Urkunde aus dem Lebenspartnerschaftsregister, je Ausfertigung	12 Euro